

Sitzung des Gesundheitsausschusses am 21.11.2019

hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. Vom 07.11.2019 zum Thema Gesundheitszeugnis

Frage 1 und 2

Welche Gebühren werden in den kreisangehörigen Kommunen für das Gesundheitszeugnis erhoben (bitte nach ka. Kommunen aufschlüsseln). Wenn unterschiedliche Gebühren erhoben werden, bitten wir darzulegen, auf welcher Grundlage die variablen Kosten basieren.

Antwort

Für Belehrungen nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes ist das Kreisgesundheitsamt Mettmann zuständig. Die Aufgabe wird dezentral in unseren Nebenstellen wahrgenommen. Insofern gelten einheitliche Bemessungsgrundsätze für das Kreisgebiet.

Nach Tarifstelle 10.14.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist ein Rahmengebührensatz von 20-30 € vorgesehen. Gem. § 9 Abs. 1 GebGNRW sind bei der Festlegung der Gebühr zwei Faktoren zu berücksichtigen: zum einen der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, zum anderen der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Die Belehrung erlaubt die gewerbsmäßige Herstellung/Behandlung von Lebensmitteln und ist daher als Erlaubnis zur Ausübung des Berufs/des Gewerbes zu werten. Der wirtschaftliche Wert ist bei einem Selbständigen wesentlich höher einzuschätzen als bei einem abhängig Erwerbstätigen. Im Vergleich dazu ist ein weitaus geringerer Wert bei Auszubildenden erkennbar.

Ein gerichtliches Urteil fordert zudem, die Gebührenhöhe bei gleichzeitig belehrbarer Teilnehmerzahl anzupassen, da der Aufwand sinkt.

Unter Beachtung dieser Grundsätze kalkuliert das Kreisgesundheitsamt die Gebührensätze, wobei der Gebührenrahmen (s.o.) weder unterschritten noch überschritten wird.

Frage 3

Werden die Kosten für Bezieher von ALG II und Menschen, die aufstockende Leistungen beziehen, übernommen, um eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen?

Antwort

Nein.

Im Einzelfall könnte nach § 3 der Verwaltungsgebührenordnung NRW von der Gebührenerhebung auf Antrag abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten gebeten erscheint. Eine generelle Gebührenbefreiung wird jedoch

nicht vorgenommen, da die Betroffenen im Regelfall nur Gebühren in Höhe von 20 € zahlen und die Kosten nach Vorlage einer Quittung vom Arbeitgeber oder dem Jobcenter erstattet werden könnten.